

### C. Wohnungen

**Bestand an Wohnungen (Wohnungsfortschreibung):** Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen erfolgt, ausgehend von den Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6. 6. 1961, durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes, wie sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die »Statistik der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen« festgestellt werden.

**Bewohnte Nichtwohngebäude:** Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, aber neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten.

**Wohngebäude:** Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche oder 60 qm überbauter Fläche.

**Wohnungen:** Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

**Wohnungsdefizit:** Das rechnerische Wohnungsdefizit wird aus einer schematischen Gegenüberstellung der Zahl der vorhandenen Wohnungen einerseits und der Zahl der unter bestimmten Annahmen mit Wohnungen zu versorgenden Haushalte andererseits gewonnen.

Die Berechnung basiert auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. 7. 1963, Artikel II. Dabei ist bei Ermittlung der Zahl der vorhandenen Wohnungen von dem Wohnungsbestand auszugehen, der innerhalb der Gebäudezählung am 6. 6. 1961 festgestellt wurde.

Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den Feststellungen der Gebäudezählung 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befanden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet waren.

Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik fortzuschreiben. Außerdem sind die Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergaben, zu berücksichtigen.

Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 % und in Berlin (West) 75 % der Einpersonenhaushalte. Die entsprechenden Zahlen sind aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und in der Weise fortzuschreiben, daß die Anteile an der Einwohnerzahl am 6. 6. 1961 auf die zum 31. 12. 1963 bzw. 31. 12. 1964 fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen werden.

Es wird also unterstellt, daß der Anteil der zu versorgenden Haushalte an der Wohnbevölkerung in den einzelnen Kreisen gegenüber dem 6. 6. 1961 gleich geblieben ist.

Sofern innerhalb der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise die Zahl der Wohnungsanwärter höher als die Wohnungsbestandszahl ist, ergibt die Differenz dieser beiden Zahlen das rechnerische absolute Wohnungsdefizit, das außerdem in Prozent des Wohnungsbestandes ausgedrückt wird.

**Wohnbeihilfestatistik:** In der Wohnbeihilfestatistik werden Angaben über die nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. 7. 1963 (BGBl. I S. 508) gewährten Miet- und Lastenbeihilfen laufend festgestellt und halbjährlich aufbereitet und bekanntgegeben.

**Wohnbeihilfe:** Das sind die nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. 7. 1963 (BGBl. I S. 508) gewährten Zuschüsse (Miet- und Lastenbeihilfen), die einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern sollen.

**Familieneinkommen** im Sinne des Wohngeldgesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der im Gesetz näher bestimmten nicht zu berücksichtigenden Beträge.